



SV Gartenstadt 71 e.V.

Bergstr. 2a | 15344 Strausberg Tel.: 03341/ 30 99 90
www.sv-gartenstadt-71.de | fussball@sv-gartenstadt-71.de

Gartenstadt, 25.11.2023

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 01.07.1990 gegründete Verein, im Folgenden nur noch Verein genannt, führt den Namen "SV Gartenstadt 71 e. V." und hat seinen Sitz in Gartenstadt Bergstraße 2 a 15344 Strausberg. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) VR 3362 FF eingetragen und besitzt Rechtsfähigkeit. Die Vereinsfarben sind weiß/rot.
- (2) Der SV Gartenstadt 71 e.V. ist der Nachfolgeverein der VSG Gartenstadt (gegründet 1971) und führt dessen jahrzehntelange Traditionen als Sportverein in Gartenstadt fort.
- (3) Der Verein erkennt die Statuten des DSB und des DFB bzw. die Satzungen und Ordnungen an.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" durch Ausübung des Sports in allen Bereichen. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung der nachstehenden Sportart: Fußball
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Nationen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (6) Die Arbeit der Mitglieder im Verein erfolgt ehrenamtlich. Die dabei entstehenden und nachgewiesenen Auslagen können, nach Bestätigung durch den Vorstand, ersetzt werden.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Sektion gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- (1) den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) fördernde Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder
- (2) den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet abschließend.
- (3) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod.
- (5) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum 30.06. bzw. 31.12. des laufenden Jahres. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
- (6) Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen Ordnungsmaßnahmen wie Suspendierung vom Trainingsbetrieb, zeitlich begrenztes Betretungsverbot des Vereinsgeländes, Ordnungsstrafe in Form einer Geldbuße bis hin zum Ausschluss aus dem Verein treffen. Wichtige Gründe können insbesondere sein:
 - a. grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung;
 - b. unehrenhaftes und vereinschädigendes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - c. grob unkameradschaftliches Verhalten;
 - d. beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten;
- (7) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - e. wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - f. wegen Zahlungsrückstandes mit Beträgen von mehr als 3 Monaten trotz Mahnung,
 - g. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - h. wegen unehrenhafter Handlungen.
- (8) In den Fällen e), g), h) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist elektronisch oder schriftlich durch Brief zuzustellen.
- (9) Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die
- (10) Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich oder elektronisch einzulegen.
- (11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende der Kündigungsfrist nach 5 Abs. 4 und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- (12) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Bei Nutzung der Sozial- und Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die Sportstätten- und Platzordnung einzuhalten. Entsprechende Anordnungen von Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Das Vereinseigentum ist schonend zu behandeln.
- (6) Der Bescheid über eine Ordnungsmaßnahme – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist schriftlich oder elektronisch zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zustellung zu erheben.

§ 8 Haftung

- (1) Für Schäden an Dritte, die durch Mitglieder in Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen des Vereins entstehen, ist der Verein verantwortlich.
- (2) Der Verein haftet mit seinem Vermögen.
- (3) Mitglieder des Vereins, die bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden entsprechend des BGB verantwortlich.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) die Kassenprüfer,
- (4) die Ausschüsse.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für
 - a. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
 - b. Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters,
 - c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - d. Entlastung und Wahl des Präsidiums,
 - e. Wahl der Kassenprüfer,
 - f. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - g. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h. Satzungsänderungen,
 - i. Beschlussfassung über Anträge,
 - j. Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Präsidiums nach 5, Abs. 2,
 - k. Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach 5, Abs. 5,
 - l. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach 13,
 - m. Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
 - n. Auflösung des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. Der Vorstand beschließt oder
 - b. 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher (*elektronisch versendete Einladungen per E-Mail gelten als schriftlich*) Einladung.
- (5) Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Wochen liegen.
- (6) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (7) Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Anträge können gestellt werden
 - c. von jedem erwachsenen Mitglied - 4.1,
 - d. vom Vorstand.
- (10) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium des Vereins eingegangen sein.
- (11) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese
- (12) Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (13) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 11 Stimmrecht, Wählbarkeit und Wahlordnung

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (5) Zur Durchführung der Wahl des Präsidiums und des Vorstandes beschließt die Versammlung eine Wahlordnung. Die Ergebnisse der Wahl werden im Wahlprotokoll festgehalten; dieses Protokoll wird vom Wahlleiter und einem Mitglied der Wahlkommission unterschrieben.
- (6) Die beschlossene Wahlordnung kann die Wahl jedes einzelnen Amtes festlegen. Eine Blockwahl aller Ämter durch die Wahlordnung ist ausdrücklich zulässig.
- (7) Nach der Wahl konstituiert sich das Präsidium und der Vorstand.

§ 12 Der Vorstand und das Präsidium

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. Vereinspräsident/in
 - b. Vizepräsident/in
 - c. Geschäftsführer/in Fußball
 - d. Schatzmeister/in
 - e. Und drei weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, nicht stimmberechtigte Vorstandsmitglieder für die Durchführung von Aufgaben zu berufen, sowie für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind
 - a. der/die Vereinspräsident/in,
 - b. der/die Vizepräsident/in,
 - c. der/die Schatzmeister/in.
- (4) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Präsidiumsmitglieder vertreten.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Präsident/in geleitet.
- (6) Es kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragt werden.
- (7) Das Präsidium und der Vorstand werden jeweils für 3 Jahre gewählt.
- (8) Die Möglichkeit zum Rücktritt bei persönlichem Ermessen aus dem Vorstand ist dem Vorstand anzugeben. Ein amtierender Nachfolger wird bis zu Neuwahlen kooptiert.

§ 13 Ehrenmitglieder, Ehrensatzung

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Der Verein hat eine Ehrensatzung, welche die Ehrungen im Einzelnen regelt.
- (3) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren die Kassenprüfer die aus zwei erwachsenen Mitgliedern bestehen.
- (2) Sie gehören nicht dem Präsidium, dem Vorstand oder einem Ausschuss an.
- (3) Sie prüfen die Mittelverwendung, die Geldbewegungen und ihre Zweckmäßigkeit zu den
- (4) Beschlüssen und sonstigen Arbeiten des Präsidiums, des Vorstandes und der Ausschüsse sowie das gesamte Vereinsleben. Die Überprüfungen haben wenigstens dreimal im Jahr mit den Büchern und Belegen stattzufinden. Dabei ist die sachliche, rechnerische und zweckmäßige Richtigkeit nachzuweisen und dem Vorstand ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (5) In der Mitgliederversammlung wird ein Prüfbericht gegeben. Bei Wahlversammlungen ist die Entlastung des Präsidiums zu beantragen.
- (6) Die Arbeiten erfolgen auf der Grundlage von Ordnungen, Konzepten, Satzungen und der Finanzordnung.

§ 15 Jugendarbeit

Der Verein hat ein Jugend- und Ausbildungskonzept, welcher die Jugendarbeit im Einzelnen regelt. Das Jugend- und Ausbildungskonzept wird regelmäßig überprüft und modernisiert.

§ 16 Erhaltung / Pflege der Sportanlage

- (1) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet jährliche nachweisliche Arbeitsstunden zu leisten.
- (2) Ehrenmitglieder und passive Mitglieder 4 (b) leisten keine verpflichteten Arbeitsstunden können es jedoch auf freiwilliger Basis gern tun.

§ 17 Auflösung

- (1) Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß 2 dieser Satzung fällt das, Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehnsverträgen der Mitglieder übersteigt, der Stadt Strausberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die in 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§18 Inkrafttreten

Die Veränderungen zur Satzung wurden in der vorliegenden Form auf der Hauptversammlung des Vereins SV Gartenstadt 71 e. V. am 25. November 2023 beschlossen, und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

SV Gartenstadt 71 e.V.

Bergstraße 2 a

15344 Strausberg

Internet: www.sv-gartenstadt-71.de

E-Mail: verein@sv-gartenstadt-71.de

Telefon Sportplatz: 03341/ 30 99 90

Bankverbindung: Sparkasse Märkisch-Oderland

IBAN: DE64 1705 4040 3801 0740 47 BIC: WELADEDIMOL

IMPRESSUM

Vereinssatzung des SV Gartenstadt 71 e.V.

Layout/Anzeigenwerbung: Manja Müller

Bearbeitung: Ulf Riehl

